







Es Allerdurch-  
 lauchtigsten, Großmäch-  
 tigsten Fürsten und Herrn,  
 Herrn **Friedrichs**  
**Augusti**, Königs in  
 Pohlen, Groß-Herkogens  
 in Litthauen, zu Neussen,  
 in Preussen, Mazovien,  
 Samogitien, Knyvien, Vollandinien, Podo-  
 lien, Podlachien, Lieffland, Smolenscien,  
 Severien und Schernicovien zc. Herkogens  
 zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
 und Westphalen, des Heiligen Römischen  
 Reichs Erb-Marschalls und Chur-Für-  
 stens, Landgrafens in Thüringen, Marg-  
 grafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-  
 Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Ge-  
 fürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens  
 zu der Marck, Ravensberg und Barby,  
 Herrns zu Ravensstein zc. Bestalter geheimer  
 Rath und Ober-Unters-Hauptmann im Marggraff-  
 thum Ober-Lausitz.

Ich

**I**ch, Friedrich Gaspar, des Heil. Römischen  
Reichs Graff von Herzdorff, auf Kauppa,  
Klitz, Bolbitz, Mattwitz, Uhyß, Lippen, Leichnamb, Sal-  
ga, Göbeln zc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohr-  
nen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Bestren-  
gen und Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen,  
Herren, Prælaten, denen von der Ritter- und Landschafft  
besagten Marggraffthums Ober-Lausitz, sowohl auch  
denen Ehrbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und  
Rathmannen derer Städte daselbst, meine willig und  
freundliche Dienst, auch günstig und geneigte Willfah-  
rung, und gebe denen Herren, Denenselbten und euch hier-  
durch zu vernehmen, wasgestalt allerhöchst gedachte  
Ihro Königl. Majestät zc. mein allergnädigster  
Herr, auf, an allerhöchst Dieselbte von Dero zu  
Breslau subsistirenden Rathe und Residenten Wal-  
thern wegen einer im Fürstenthumb Siebenbürgen sich  
hervor gethanen Pestilenzischen Seuche erstatteten aller-  
unterthänigsten Bericht, sowohl der Stadthalterey zu  
Praag dero Landes-Regierung hiervon gegebene Nach-  
richt, an Dero Ober-Amt allhier, unterm 13. hujus aller-  
gnädigst rescribiret, daß, ob schon dieses Ubel von Dero  
Landen, noch zur Zeit, Gott sey Dank! ziemlich entfer-  
net, so erfordere doch die nöthige Vorsichtigkeit, und damit  
nicht

# FORMULAR

Derer Feden oder Pässe auf Personen.

**W**ir Bürgermeister und Rathman-  
ne zu N. attestiren hiermit, daß, nachdem  
Vorzeiger dieses N. N. (inseratur dessen  
Condition und Stand, Statur, Alter, Farbe von Haaren,  
Gesichte und Augen, it. Kleidung, 2c.) sich bisher  
allhier auffgehalten, und sowohl hiesigen Orths von ei-  
niger ansteckenden Krankheit, Gott sey Dank! nichts  
zu spühren, als auch derselbe, wie uns selbst bekandt,  
(oder er eydlich ausgesaget) an keinen inficirten noch  
verdächtigen Orthe gekommen, noch mit dergleichen Leu-  
then zu thun, oder Gemeinschaft gehabt; nunmehr  
aber von hier, nebst bey sich habenden Diener (inseratur  
dessen Nahmen, Statur, Alter und Farbe von Haaren,  
Gesichte, Augen und Kleidung) einen Coffre, wor-  
innen seine Kleider und leinen Zeug, (oder dieses oder je-  
nes von Waaren und Sachen) worüber er einen körper-  
lichen Eyd, daß selbige zu N. N. gesponnen, gewebet, fa-  
briciret, und von dar recta anhero gebracht worden, na-  
cher N. N. sich zu begeben willens ist, und er uns deshal-  
ber um einen Paß und Zeugniß angelanget, wir solchem  
nach Jedermänniglich hiermit ersuchen, ihn sowohl für  
sich, als auch nebst denen hierinnen specificirten Perso-  
nen, Sachen und Waaren, sicher und ungehindert pas-  
siren zu lassen 2c.

# FORMULAR

## Derer Feden auf Waaren.

**N**achdem N. N. unser Bürger, (oder sonst inferatur dessen Stand und Beschaffenheit) durch N. N. einen Fuhrmann (oder seinen Kutscher oder Knechte) (inferatur dessen oder deren Rahmen Sechs Ballen e. g. Tücher, nebst einen oder mehreren Kästen Leinwand, oder andere Sachen mit † bezeichnet) von hier, als einem Gott Lob! reinen und gesunden Orthe, allwo von einiger ansteckenden Krankheit nichts zu spühren ist, nacher N. N. versendet und abführt, und darbey einen körperlichen Eyd geschworen, daß die Wolle an einen unverdächtigen Orthe, nemlich zu N. N. eingekauftet, die Tücher daraus fabriciret, geschlagen und eingepackt worden. So wird darüber, auf Verlangen, gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und Jedermänniglich hiermit ersuchet, solche nacher besagten N. N. ungehindert passiren zu lassen &c.

## JURAMENT für die Personen.

**I**ch N. N. schwöre hiermit zu **GOTT** dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß zu N. von wannen ich herkomme, von einiger Infection oder ansteckenden Kranckheit, nichts zu spühren noch auch ich seit dem, an einen inficirten oder verdächtigen Orth gekommen, noch mit dergleichen Leuthen zu thun oder Gemeinschaft gehabt habe, auch die Sachen, so ich bey mir führe, von (Nota: hier muß obiger Orth, von wannen die Person zur erst ausgereiset, noch einmahl exprimiret werden) mit anhero gebracht, und unterwegs sonst weiter nichts darzu kommen ist. So wahr mir **GOTT** helffe, durch seinen Sohn, **Jesusum Christum** unsern **HERN**, Amen!

## JURAMENT auf Waaren.

**I**ch N. N. schwöre hiermit zu **GOTT** dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die Waaren und Sachen, als zc. mit **+** bezeichnet, so ich zu N. N. allwo von einiger Infection, oder anderer ansteckenden Kranckheit nichts zu spühren ist, geladen und gepacket habe, dieselben alldar fabriciret worden, und weiter unterwegs nichts darzu kommen ist. So wahr mir **GOTT** helffe, durch seinen Sohn, **Jesusum Christum**, unsern **HERN**, Amen!





2046  
nicht zu schädlicher Sperrung des Commercii mit selbigen Anlaß genommen werde, alle dienliche Gegen-Anstalten ohne Verzug vorzukehren, zu welchem Ende sich allerhöchst-gedachte **Ihro Königl. Majestät**, zu Anordnung derer sonst in dergleichen Fällen gewöhnlichen und nachdem zugleich übersendeten Formular eingerichteten Gesundheits-Pässe vor Personen und Waaren, besonders gegen die Ungarische, Böhmisches, Schlesiſche und Pohlische Grenzen, allerhöchst entschlossen, mit beygefügtten allergnädigst-gemessensten Befehl, daß ich, wie sonst bey solchen Begebenheiten geschehen, das erforderliche schleunigst und sonder den geringsten Zeit-Verlust, gebührend besorgen, und be-hörigen Orts die nöthige fernere Verfügung treffen solle.

Man nun diesem allergnädigsten Befehle in Pflicht verbundensten Gehorsam stracklich nachzugehen ist; Als will im Rahmen mehr allerhöchst-ermeldter **Ihro Königl. Majestät** und tragenden Ober-Ambts wegen, ich denen Herren, Denenselbten und euch, diese allerhöchste Landes-Väterliche Intention, mittelst dieses gedruckten Patents, nebst Beyfügung derer Formulare derer Gesundheits-Pässe und Juramente,  
hier

hiermit zu erkennen gegeben, anbey ermahnet und befohlen haben, daß dieselbten und ihr sich ihres Orts darnach durchgehends allergehorsamst achten und richten. Wolte ich denen Herren, Denenselbten und euch nicht verhalten, und bin ihnen zu angenehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Chur-Fürstl. Sächß. Schloß Ortenburg zu Budisin, den 20. Januarii 1738.



9

Datum der Entleihung bitte hier einstampfen!


III/9/280 JG 16

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0597387

